

Sicherheitsmerkblatt für Lieferanten und Dienstleister



1. Zielsetzung

Information für Fremdfirmen und Sensibilisierung der jeweiligen auf dem Werksgelände anwesenden Mitarbeiter dieser Fremdfirmen zu Themen Sicherheit und Umweltschutz.

2. Geltungsbereich

Die in diesem Merkblatt angeführten Bestimmungen sind integrierter Bestandteil unserer Bestellung bzw. unseres Auftrages. Lieferanten und Dienstleister haben sich über den aktuellen Stand dieses Sicherheitsmerkblattes zu informieren. Es ist firmenmäßig gezeichnet an uns zu retournieren, bei Neuaufträgen gleichzeitig mit der unterfertigten Auftragsbestätigung.

3. Verantwortungen

Zur Einhaltung der unten beschriebenen Punkte und Anweisungen sind Mitarbeiter von Lieferanten und Dienstleistern, die auf dem Werksgelände der TSA arbeiten, verpflichtet. Die jeweiligen Verantwortlichen von Lieferanten und Dienstleistern müssen ihre Mitarbeiter und Subauftragnehmer entsprechend unterweisen. Für diese Unterweisung werden die Sicherheitshinweise für Besucher (AQ016100) und die Hausordnung (AQ003046) zur Verfügung gestellt. Sollten zusätzliche, anlagenbedingte Unterweisungen notwendig sein, werden diese von den auftragserteilenden Fachbereichen durchgeführt und dokumentiert.

4. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Alle Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers haben die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen und Umweltschutz zu unterstützen. Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden. Lieferanten und Dienstleistern haben sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem internen Auftraggeber, der für die Abstimmung der Arbeiten zuständig ist, in Verbindung zu setzen.

5. Ordnungsvorschriften

Alle in der Hausordnung (AQ003046) und in den Sicherheitshinweisen für Besucher (AQ016100) beschriebenen Anordnungen und Verbote sind zwingend einzuhalten. Das bewegen am Firmengelände alkoholisierten Zustand oder unter Drogeneinfluss ist untersagt.

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen sich vor Betreten des TSA Werksgeländes beim Portier anmelden, die ausgehändigten Besucherausweise sind gut sichtbar zu tragen.

Öffnungszeiten für Fahrzeuge von Fremdfirmen sind an Werktagen von 07.00 - 16.00 Uhr. Andere Zeiten bedürfen einer Sondergenehmigung durch den Auftraggeber.

Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen und die Ausfahrt/Ausfuhr von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen sind zu beachten. Alle Mitarbeiter von Lieferanten und Dienstleistern sind den bei uns üblichen Kontrollen unterworfen. Bei Verbringen von Gegenständen die dem Auftraggeber gehören, ist beim Portier ein unterfertigter Passierschein vorzulegen.

Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettungswagen, auf Fluchtwegen, sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren, gekennzeichneten Bereichen ist verboten. Sonstige Wege sind möglichst freizuhalten. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Herabfallen zu sichern.

Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots-, Gebots- und Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe sind zu beachten und zu befolgen. Diese dürfen auf keinen Fall entfernt, verstellt, verhängt werden.

Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen des Auftraggebers sind sofort dem Auftraggeber zu melden. Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in sauberem Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen.

Die Lagerung von Baustoffen, Materialien, etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

6. Zusätzliche Sicherheitsvorschriften

Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur bestimmungsmäßig benützt werden. Die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer beizustellen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bei den Arbeiten zu verwenden.

In betriebliche Schutzeinrichtungen darf nur nach Zustimmung durch unseren Beauftragten eingegriffen werden. Die daraus entstehenden Gefahrenstellen sind durch Schutzmaßnahmen anderer Art zu sichern. Die geltenden Vorschriften sind einzuhalten. Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlagenteilen, die nicht zum Auftrag des Lieferanten oder Dienstleisters gehören, sind untersagt.

Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trennarbeiten, etc.) ist eine schriftliche Freigabe (Freigabeschein AQ016088) vom zuständigen Brandschutzbeauftragten notwendig, die beim internen Auftraggeber anzufordern ist.

Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden. Der Brandschutzbeauftragte kann telefonisch vom Portier angefordert werden.

Gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Stoffe sind in den dafür vorgesehene Behältnissen auf das Firmengelände zu bringen, genau zu bezeichnen und dürfen nur mit Vorlage des aktuellen Sicherheitsdatenblattes und der Zustimmung des Auftraggebers im Werksgelände verwendet und gelagert werden. Die vorgeschriebenen Lagerbedingungen sind einzuhalten.

Vor Beginn von Arbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder anderer Einrichtungen die Lageverhältnisse mit dem internen Auftraggeber durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen u. ä. sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgezäunt oder in sonstiger Weise gesichert werden. Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen, etc. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Bei Verwendung von Geräten mit besonderen Gefahren (laut AMVO §8 alle angeführten Arbeitsmittel) sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Krananlagen, Flurförderfahrzeuge und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür befugten Personen bedient werden. Flurförderfahrzeuge und Krananlagen des Auftraggebers dürfen nur mit Einwilligung des Auftraggebers benützt werden.

Die Verwendung von Heizgeräten ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist verboten.

7. Verhalten bei Unfällen, Bränden, usw.

Unfälle und Brände sind sofort und unverzüglich gemäß Notfallorganisation (AQ002020) zu melden. Bei Alarmen ist das Gebäude sofort zu verlassen. Ein Sammelpunkt muss aufgesucht werden. Vor Arbeitsaufnahme sind der Fluchtweg und der Sammelpunkt zu begutachten. Dieser Fluchtweg und Sammelpunkt ist in den Stiegenhäusern an den NOTFALLTAFELN und NOTFALLPLÄNEN eindeutig ersichtlich.

Bei Unfällen mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist bei der sofortigen Alarmierung auch der Name des Gefahrstoffes unverzüglich zu melden und das Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

8. Umweltvorschriften

Abfälle und verbrauchte Arbeitsstoffe dürfen nicht im Werksgelände entsorgt werden. Bei Verunreinigungen des Werksgeländes und bei Eindringen von Arbeitsstoffen in den Abfluss ist umgehend gemäß Notfallorganisation vorzugehen. Wassergefährliche Stoffe müssen immer auf Auffangwannen gelagert werden.

9. Anhang

Sicherheitsanweisung für Besucher
Hausordnung

Wiener Neudorf, Februar 2016
Traktionssysteme Austria GmbH
2351 Wiener Neudorf

AUFTRAGNEHMER:

Datum / Firmenstempel / Unterschrift des Auftragnehmers